

BGer 1B 1/2019 vom 16. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_1_2019

FR: TF 1B 1/2019 du 16 janvier 2019

IT: TF 1B 1/2019 del 16 gennaio 2019

Regeste

Haftentlassung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde am 8. Mai 2018 vom Bezirksgericht Dietikon wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt. Gegen dieses Urteil erklärten sowohl A._____ als auch die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Berufung. Mit Präsidialverfügung vom 24. Dezember 2018 wies das Obergericht des Kantons Zürich das Gesuch von A._____ um Entlassung aus der Sicherheitshaft ab. Mit eigenhändiger Eingabe vom 27. Dezember 2018 beantragt A._____ sinngemäss, ihn aus der Haft zu entlassen, da er unschuldig sei. Die Staatsanwaltschaft IV und das Obergericht verzichteten auf Vernehmlassung. Die amtliche Verteidigerin von A._____ beantragt, die Beschwerde gutzuheissen und ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Sie bestreitet den dringenden Tatverdacht gegen A._____ und verweist zur Begründung auf ihre Stellungnahme vom 21. Dezember 2018 zum Haftentlassungsgesuch ans Obergericht. Mit einer weiteren eigenhändigen Eingabe hält A._____ an der Beschwerde fest.

E. 2

Weder der Beschwerdeführer noch seine amtliche Verteidigerin setzen sich mit dem angefochtenen Entscheid in einer den gesetzlichen Anforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) entsprechenden Weise auseinander. Nach einer erstinstanzlichen Verurteilung, die auf einer eingehenden Beweiswürdigung beruht (Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 8. Mai 2018 E. 3 S. 5-21), lässt sich der dringende Tatverdacht mit einer blossen Unschuldsbeteuerung des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift oder einem unzulässigen Verweis der Verteidigerin auf eine frühere Eingabe nicht mit Erfolg in Frage stellen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Hingegen kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, dem Beschwerdeführer Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.